

Aus der Geschichte Röthenbachs

Nach einem Vortrag von Staatsarchivar Fritz Häusler gehalten in der Kirche Würzbrunnen 1966.

Gotthelf¹. Nach alter Sage da, wo jetzt Würzbrunnen ist oberhalb Röthenbach, wo damals ein berühmter Opferplatz war, später eine der ersten christlichen Kirchen

Röthenbach verdankt seine verhältnismässig frühe erste urkundliche Erwähnung (1148) der bedeutendsten monastischen Reformbewegung des Mittelalters, die im 10. Jahrhundert vom burgundischen Kloster Cluny ihren Ausgang nahm und im Zeitalter der Kreuzzüge von ihrer mitreissenden Kraft Probe ablegen sollte. Die vom Abt des Mutterklosters streng zentralistisch geleitete Cluniazenser Kongregation umschloss im 12. Jahrhundert einen gewaltigen Kreis von etwa 3000 Klöstern. Im Gebiet der heutigen Schweiz fassten die Cluniazenser schon 929 in Romainmotier Fuss. Es folgten eine ganze Anzahl Neugründungen in der Welschschweiz, bevor um 1072 durch eine Güterschenkung des Lütold von Rümligen an Cluny das erste Cluniazenser-Priorat auf deutschem Sprachgebiet gestiftet wurde. Es handelt sich um Rüeeggisberg, nach Köniz die älteste Klostergründung auf altbernischem Boden.

1. Das Cluniazenser-Priorat.

Obwohl die Zelle Röthenbach, deren Stifter wir nicht kennen, schon in einer Bulle Papst Eugens III. von 1148 als Anhängsel von Rüeeggisberg genannt wird, ist kaum anzunehmen, dass Röthenbach schon dem ursprünglichen Güterbestand des Klosters auf dem Längenberg angehört habe. Die Stiftung Röthenbach könnte also einige Jahrzehnte nach derjenigen Rüeeggisbergs erfolgt sein. Es sei gleich vorweggenommen, dass das kleine Priorat Röthenbach durch alle Jahrhunderte hindurch im engsten Abhängigkeitsverhältnis zum Priorat Rüeeggisberg stand, das 1485 schliesslich aufgehoben wurde und mit seinem Güterbesitz im neu geschaffenen bernischen Chorherrenstift aufging.

In der soeben erwähnten, zu Martigny ausgestellten Bulle von 1148, durch welche Papst Eugen III. dem Priorat Rüeeggisberg Schutz und Anerkennung seiner Besitzungen zusicherte, hielt ein welscher Schreiber auch die Namen einiger Emmentaler Örtlichkeiten fest, die damals ganz oder zum Teil dem Priorat Rüeeggisberg gehörten, an der Spitze die Zelle « Rothenbac » (Röthenbach) mit Zubehör, « Urchenbrunnen » (Würzbrunnen) mit Zubehör, sodann Ursellen, Konolfingen, Hötschigen sowie Ober- und Niederhünigen.

Dies ist die einzige Urkundennotiz über Röthenbach aus dem 12. Jahrhundert: auch das dreizehnte hat nur eine einzige überliefert. Sie findet sich in einem kirchlichen Steuerrodel der Diözese Konstanz von 1275 (liber decimationis), wo unter dem Dekanat

Langnau der plebanus, d.h. der Leutpriester, der Kirchen « Wurtebrunnen et Rötebach » aufgeführt wird. Selbst im 14. Jahrhundert sind die Quellen noch spärlich. Erst im 15. Jahrhundert, da Röthenbach bereits der hohen Gerichtsgewalt Berns unterstand, fliessen sie etwas reichlicher, so dass das Bild des Priorates wenigstens in den Umrissen gefasst werden kann. Da es sich beim Quellenmaterial des 15. Jahrhunderts zur Hauptsache um Schieds- und Gerichtssprüche handelt, erhalten wir wohl Aufschlüsse über materielle Dinge, jedoch keine über das religiöse Leben im bescheidenen Gotteshaus am Röthenbach, das ordentlicherweise zwei Mönche beherbergen sollte. Jedenfalls wurde dieser Minimalbestand an Geistlichen oft nicht erreicht, ja manchmal war das Priorat sogar ganz verlassen. 1428 beklagten sich die Leute von Röthenbach vor dem bernischen Rat, obwohl das Gotteshaus Rüeggisberg verpflichtet sei, Röthenbach mit einem Prior und einem Priester zu versehen, hätten sie zu Zeiten mehr als drei Jahre keinen eigenen Priester gehabt und manchmal halbe Jahre lang jeden Gottesdienst entbehren müssen, so dass sie gezwungen gewesen seien, die Täuflinge zu fremden Kirchen zu tragen und ihre Toten ohne Priester zu begraben. Auch habe man oft fremde Priester geholt, die Kranken mit dem heiligen Sakrament zu versehen. Oder sie hätten mit Hilfe des bernischen Schultheissen einen Barfüsser angestellt, natürlich unter entsprechenden Kosten, damit er ihnen an den hohen kirchlichen Festtagen die Messe gelesen habe. Zuletzt hätten sie Schultheiss

und Rat von Bern um Intervention beim Bischof von Konstanz ersucht, worauf dieser ihnen in der Person des Hans von Rosenberg einen Priester gegeben. Aber Prior Wilhelm vom Berg (de Monte) sei gegen diesen mit geistlichen Gerichten vorgegangen, habe ihn sogar gebannt, so dass Hans von Rosenberg seine Pfrund vor der festgesetzten Frist wieder aufgegeben habe und Röthenbach abermals einige Zeit ohne Priester gewesen sei.

Was die Quelle von 1428 über die Seelsorge zu Röthenbach berichtet, stimmt einen insofern etwas nachdenklich, als Franz Wäger in seiner Geschichte des Priorates Rüeggisberg (Freiburg 1917) Prior Wilhelm vom Berg als überaus tüchtigen Klostervorsteher darstellt, unter dem Rüeggisberg von 1400 – 1440 seine letzte Blüte erlebt habe. Somit bleibt es unserer Phantasie überlassen, uns die kirchlichen Zustände zu Röthenbach in Zeiten des Niederganges vorzustellen, von denen im soeben zitierten Werk Wägers auch die Rede ist.

Eine bei Signau ausgestellte lateinische Notariatsurkunde von 1357 gibt uns erste Aufschlüsse über die

Herrschaft des Klosters

unserer lieben Frau zu Röthenbach. Als Rechte des Priors – er hiess damals Burkhard – werden die folgenden verbrieft.

Beim Tode eines Eigenmannes der Herrschaft darf der Prior das Besthaupt, d.h die beste Kuh, fordern. Wenn ein Herrschaftsangehöriger seine Tochter verheiraten will, muss er

dem Prior eine Vergütung im Betrage des Heiratsgutes erstatten. Jede Person, die aus der Herrschaft zieht, muss dem Prior zwei Drittel ihres Besitzes überlassen. Ein Gotteshausmann darf ausser dem Prior keinen andern Herrn haben; er darf kein Burgrecht abschliessen und sich keinem andern Herrn eidlich verbinden. Wer einen Diebstahl oder einen Mord begeht, verliert sein ganzes Vermögen an den Prior. Wer vom Glück begünstigt seine Güter mehren kann, soll entsprechend höheren Zins entrichten. Wer die Rechte und Freiheiten des Gotteshauses verletzt, handelt wider gegebenen Eid. Die Gotteshausleute dürfen vor keinem andern Herrn oder Richter Recht suchen als vor dem Prior oder seinem Stellvertreter.

Ob diese strengen Bestimmungen je in vollem Umfange in Kraft gewesen sind, ist ungewiss. Das Verbot, Burgrechte abzuschliessen – eine Bestimmung, die sich vor allem gegen die Stadt Bern richtete -, konnte damals kaum noch durchgesetzt werden, da zu diesem Zeitpunkt das bernische Ausburgerwesen auch zu Röthenbach schon eine fest verwurzelte Einrichtung geworden war. Ferner bedienten sich die Gotteshausleute später einer bernischen Ratsurkunde von 1354, die, ganz im Gegensatz zu der drei Jahre jüngeren Signauer Urkunde, dem Prior das Recht auf den Todfall (Besthaupt) absprach.

Handelte es sich bei der Verurkundung der Rechte des Gotteshauses von 1357 vielleicht doch nur um den untauglichen Versuch, den Leuten von Röthenbach noch Fesseln anzulegen, die im

14. Jahrhundert schon nicht mehr zeitgemäss waren?

Jedenfalls hat sich die Stellung der Gotteshausleute dann im folgenden Jahrhundert unter bernischem Einfluss ständig verbessert; denn die Stadt Bern verfolgte damals eine Politik, die bewusst auf Befreiung der Leibeigenen abzielte.

Dank dem räumlich kleinen Herrschaftsbereich des Priorates ist zu Röthenbach das System der Rechte und Pflichten, in welchem sich Prior und Gotteshausleute gegenüberstanden, leicht zu überblicken. Der Prior trat seinen Untertanen als Kirchenherr, Leibherr, Grundherr und Gerichtsherr entgegen. Die March der

Grundherrschaft,

die im 15. Jahrhundert und wiederum 1512 verbrieft wurde, hat sich weitgehend in der heutigen Gemeindegrenze erhalten. Nur im Südabschnitt verblieb sie anders, nämlich auf der Linie Flühbach- Münchegg – Bartlisschlag – Häbern und den Bach bei Oeschenbach hinauf zur « Rissette » bei Sonnberg. Die südlich dieser Linie gelegenen Güter Niederei und Oberei gehörten nicht zur Grundherrschaft Röthenbach; die erwähnten Güter wie diejenigen zu Trübenbach und die Gützischwendi wurden um 1356 sogar noch zum Kirchspiel Steffisburg gerechnet.

Innerhalb dieser Marchen war das Priorat Eigentümer und Lehenherr sämtlichen Grund und Bodens. Dieser wurde den Gotteshausleuten gegen einen jährlichen Zins, den sogenannten Bodenzins, als Erblehen zur Bewirtschaft-

tung übergeben. Wer ein Gotteshausgut antrat, musste es aus der Hand des Priors ordnungsgemäss empfangen, wobei der Lehenmann eine Abgabe, den Ehrschatz, zu entrichten hatte. Bei Handänderung durch Erbe waren für den Ehrschatz nach altem Brauch 4 Mass Wein zu entrichten; handelte es sich jedoch um einen Kauf, musste ein Gulden bezahlt werden.

Den Erblehenbauern stand das Recht zu, ihren Bedarf an Brenn-, Zaun- und Bauholz in den Wäldern des Gotteshauses zu decken. Es ist bereits ein Anzeichen dafür, dass der ursprüngliche Holzreichtum zu schwinden begann, wenn 1428 der Holzschlag auf den Verkauf an fremde Leute einer Gebühr unterworfen wurde. Der Prior durfte von jedem gefälltten Baum einen Pfennig beziehen. Durch diese « Stocklösi » wurde das Obereigentum des Priors an den Wäldern anerkannt.

Die Leiherrschaft

des Priors über seine Herrschaftangehörigen bestand im 15. Jahrhundert nur noch in abgeschwächter Form. Der vom Prior 1428 wiederum erhobene Anspruch auf das Besthaupt wurde vom bernischen Rat auf Grund des bereits erwähnten Urteils von 1354 aberkannt. Kennzeichen der Leibeigenschaft waren noch die beschränkte Freizügigkeit, das Erfordernis einer Heiraterlaubnis von seiten des Herrn (Ungenossame: Das Verbot in eine andere Grundherrschaft zu heiraten) und unentgeltliche Frondienste auf dem Landwirtschaftsbetrieb des Herrn. Wenn Gotteshausleute ohne Erlaubnis

des Priors aus der Herrschaft weggehen, so verfielen dem Gotteshaus vom liegenden Gut zwei Drittel, und nur ein Drittel folgte der wegziehenden Person (1428).

Wollte ein Gotteshausmann seine Tochter verheiraten, musste er zunächst beim Prior um Erlaubnis einkommen; wurde diese nicht erteilt, so bezahlte der Landmann einen Gulden und war damit von allen Einsprachen des Leibherrn befreit (1428).

Die Frondienste waren im 15. Jahrhundert schon eine zeitlich genau bemessene Dienstleistung, die übrigens auch mit Geld abgegolten werden konnte. Ein Schiedspruch des bernischen Rates von 1408 verpflichtete die Herrschaftangehörigen lediglich, dem Prior jährlich für alle Arten von Frondiensten insgesamt 4 Schilling zu geben. Diese Regelung galt jedoch nur auf Lebenszeit des damaligen Röthenbacher Priors. 1428 bestätigte der bernische Rat dem Prior von Rüeggisberg neuerdings den Anspruch auf die Tagwen zu Röthenbach, aber mit der bezeichnenden Einschränkung, dass diese nur dem Prior oder dem Priester geleistet werden mussten und keiner andern Person, und zwar nur dann, wenn Prior und Priester zu Röthenbach wohnten und daselbst Klostergrundstücke bewirtschafteten. In jedem andern Fall hatten die Röthenbacher für die Tagwen insgesamt nur 6 Schilling zu bezahlen. Mit diesen Vorschriften wollte der bernische Rat den Prior von Rüeggisberg dazu verhalten, für regelmässige geistliche Betreuung der Pfarrkinder von Röthenbach zu sorgen. Nach dem hier verbrieften Recht

schuldete jeder Inhaber eines Lehengutes dem Gotteshaus jährlich fünf Tagwen, nämlich einen Pflugtagwan oder 8 Schilling, einen Mähdertagwan oder 3 Schilling, einen Schnittertagwan oder 2 Schilling, einen Jätertagwan oder 1 Schilling, im ganzen 14 Schilling.

Die Gerichtsherrschaft

war nach einem Weistum von 1408 so geregelt, dass der Prior über die Gotteshausleute in allen Sachen, die nicht Leib und Leben berührten, richten durfte. Die zuletzt genannten Vergehen, und zwar gleichgültig, ob die Täter Einheimische oder Fremde waren, wurden vom bernischen Amtmann zu Röthenbach abgeurteilt. Dieser war auch der kompetente Richter in Fällen, wo Äussere sich zu Röthenbach geringer Frevel zuschulden kommen liessen. Somit beschränkte sich die Gerichtsgewalt des Priors auf die Aburteilung der geringen Vergehen seiner Herrschaftsleute. Vor sein Gericht gehörten überdies alle Händel um Gotteshausgüter, doch konnte in diesem Fall an den Prior von Rüeggisberg appelliert werden.

Die vorliegende Regelung stammt schon aus der Zeit, da Bern zu Röthenbach die oberste Gerichtsgewalt (seit 1399) innehatte. Da der Prior das Blutgericht nie ausgeübt hat, steht zu vermuten, dass in früherer Zeit die Freiherren von Signau die Inhaber der obersten Gerichtsgewalt über Röthenbach gewesen seien.

Nie bestritten waren zu Röthenbach jene Abgaben, die der Prior auf Grund seiner

Kirchenherrschaft

über Röthenbach-Würzbrunnen bezog. Es betrifft dies den Korn-, Heu- und Muskornzehnten von allem Boden innerhalb der Gotteshausmarch. Selbst von den Jungtieren musste ursprünglich der Zehnten abgeliefert werden. Doch gab sich der Prior beim Jungzehnten im 15. Jahrhundert mit dem Osterzicklein zufrieden, nachdem ihn die Herrschaftsleute von der Pflicht zur Haltung eines Zuchtstiers und eines Zuchtebers entbunden hatten.

Dagegen entzündeten sich im Laufe des 15. Jahrhundert und darüber hinaus immer wieder ein unschöner Streit zwischen Priester und Pfarrkindern um die in den Kirchen Würzbrunnen und Röthenbach, insbesondere von Wallfahrern, auf dem Altar, im Sammelbecken und in den Opferstöcken gesammelten Gaben.

Es war hier raumeshalber nicht möglich, die Geschichte des kleinen Priorates Röthenbach mit derjenigen des übergeordneten Klosters Rüeggisberg laufend in Beziehung zu setzen. Die letzten Jahrzehnte dieses einst reichen Gotteshauses bieten ein sehr betrübliches Bild, bei dem menschliches Versagen schwer ins Gewicht fällt. Doch ist der Niedergang Rüeggisbergs bestimmt keine Einzelperscheinung gewesen. Um der Gerechtigkeit willen muss betront werden, dass der Niedergang der Clunizenserpriorate sich vor allem aus ihrer Wirtschaftsweise erklärt.

Während beispielsweise die Zisterzienser den Unterhalt ihrer Klöster, abgesehen von Zehnten und Zöllen, nur aus dem landwirtschaftlichen Eigenbetrieb bezogen und dadurch ihre grosse Bedeutung für die Bodenkultur und Kolonisation gewannen, beruhte das Wirtschaftssystem der Cluniazenser auf der Zins- und Rentenwirtschaft der grossen Grundherrschaften, bei welcher sich mit der Zeit das Missverhältnis zwischen gleichbleibendem Zins und steigendem Güterwert nachteilig bemerkbar machte.

2. Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über Röthenbach

Eine Darstellung der Geschichte des Röthenbacher Priorates kann vom 14. Jahrhundert hinweg den stets wachsenden Einfluss der Stadt Bern nicht mehr ausser acht lassen. Daher soll nun das schrittweise Eindringen Berns ins Gebiet von Röthenbach bis zum Jahre 1400 im Zusammenhang nachgetragen werden.

Ein gewisses Aufsichtsrecht übte die Stadt Bern zu Röthenbach schon seit 1244 aus, da ihr das Reichsoberhaupt die Schirmherrschaft über Rüeeggisberg übertrug. Im folgenden Jahrhundert erwarb sie in dieser Gegend ihr erstes Anrecht an Grundeigentum. Als nämlich nach dem tragischen Ereignis im Hause Kiburg der Brudermörder Graf Eberhard 1323 die Lehenherrschaft über Schloss und Stadt Thun an Bern verkaufen musste, waren als Bestandteil des Kaufes auch Wälder zu

Röthenbach mit ihrem Federspiel in das Eigentum Berns übergegangen. Es ist dies das erste grundherrliche Recht, das Bern im Emmental überhaupt erwarb. « Federspiel » bedeutet gewöhnlich die Falkenjagd. Hier ist jedoch nicht dieser Zweig des edlen Weidwerks gemeint, sondern das Recht auf den Fang jener Falken und Habichte, die nachher zu Jagdvögeln abgerichtet wurden.

Das nachhaltigste Mittel der bernischen Infiltration dürfte jedoch die Aufnahme von Ausburgern gewesen sein. Mit jedem Ausburger, den die Stadt auf der Landschaft aufnahm, gewann sie einen Steuerzahler und einen Krieger. Zuverlässige Angaben über die Anzahl der bernischen Ausburger zu Röthenbach vermitteln uns leider erst die bernischen Tellbücher vom Ende des 14. Jahrhunderts. Das Tellbuch der Stadt Bern von 1393 bezeichnet in der Niederei 6, zu Rüeeggseg 4, zu Martisegg 7, zu Röthenbach 12 (darunter die Magd und den Knecht des Propstes) Personen, im ganzen Kirchspiel Röthenbach demnach 29 bernische Ausburger. Man bedenke dabei, dass das Kirchspiel gut 80 Jahre später, im Jahre 1475, erst 18 Feuerstätten zählte. Diese Zahlen erlauben den Schluss, es sei der weit überwiegende Teil der Röthenbacher Bevölkerung schon mit Bern im Burgrecht gestanden, bevor dieses 1399 seine Territorialherrschaft über Röthenbach begründete. Damals kaufte Bern vom kiburgischen Grafenhaus, das seit der Veräusserung von Burgdorf und Thun 1384 raschem Ruin entgegenging, die Herrschaft Signau. Die Stadt veräusserte diese noch im

gleichen Jahr unter Abtrennung des «Amtes Röthenbach» an ihren Bürger Johannes von Büren.

Die Vorteile dieser Lösung lassen sich ungefähr erraten. Durch den Kauf von Thun 1384 waren auch die nachmaligen Freigerichte Steffisburg und Sigriswil und die zur Herrschaft Thun gehörenden Hochwälder zu Röthenbach bernisch geworden. Mit dem « Amt » Röthenbach konnte Bern sein Hoheitsgebiet nun von der Honegg über den Schallenberg an die March von Schangnau und der Abtei Trub vorschieben und den Oberlauf der Emme ost- und nordwärts abriegeln. Die Herrschaft des Priorates lag innerhalb des grösseren Kreises der alten Freiherrschaft Signau, die um 1363 von den Freiherren von Signau an die Grafen von Kiburg gekommen war. Aus diesem Umstand darf vielleicht die Vermutung abgeleitet werden, das Priorat sei einst von den Freiherren von Signau auf ihrem Grund und Boden gestiftet worden.

Halten wir fest: Zu Ende des 14. Jahrhunderts war die Stadt Bern im ganzen Umkreis des späteren Gerichtes Röthenbach Inhaberin der hohen Gerichtsgewalt, der sowohl die Gotteshausleute wie die Leute ausserhalb der Gotteshausmarch unterworfen waren. Dazu blieben die viel früher angeknüpften Beziehungen der Stadt mit ihren Ausburgern zu Röthenbach natürlich weiter bestehen. Sie war ferner Grundherrin über einige Hochwälder, von denen an anderer Stelle noch berichtet werden soll.

3. Die Reformation und die Eingliederung in die Landvogtei Signau

Die Wahrnehmung der erwähnten Hoheitsrechte im Amt Röthenbach machte die Anwesenheit eines ständigen bernischen Vogtes noch nicht notwendig. Ein solcher erschien nur ab und zu aus der Hauptstadt, hauptsächlich um Gericht zu halten. Neben dem Gericht des bernischen Vogtes bestand jedoch das mit geringeren Kompetenzen ausgestattete Gotteshausgericht weiter, das wohl meist vom Ammann des Priors geleitet wurde.

In dieser Ordnung trat erst 1529 eine grundsätzliche Änderung ein. Weniger deswegen, weil im Jahr zuvor durch die Reformation das bernische Chorherrenstift, dem das Priorat Röthenbach seit 1485 angehörte, aufgehoben worden war, sondern weil Bern 1529 die Herrschaft Signau zum zweitenmal kaufte, sie zum neuen Amt erhob und Röthenbach wieder damit vereinigte.

Röthenbach war jetzt eines der drei Gerichte des neuen Amtes Signau (neben Signau und Biglen), das mit dem Amtsbezirk Signau, welcher seine territoriale Zusammensetzung 1803 erhielt, nicht identisch ist. Im Jahre 1547 zählte das Gericht Röthenbach insgesamt 118 Häuser, die sich wie folgt auf die einzelnen Gebiete des Gerichtsbezirkes verteilen: Röthenbach (Kirchspiel) 35, Eggiwil 18, am Kurzenberg 24 und am Buchholterberg 41 Häuser.

Die alten herrschaftlichen Einkünfte des Gotteshauses Röthenbach wurden zur Pfrund des Prädikanten gelegt; die-

sem wurden alle gerichtlichen Funktionen (es hatte zu Röthenbach auch ein besonderes Kanzelgericht gegeben) abgenommen und dem Amtmann von Signau übertragen, «da es sich auch sonderlich jetzt einem Predikanten nicht schicke, mit weltlichen Geschäften und Gerichtshändeln bemüht zu werden». Dabei wurde den Gotteshausleuten ein vermutlich altes Privileg verbrieft. Während man im Amt Signau sonst für geringe Frevel, von denen einzelne, wie der trockene, d.h. unblutige Fauststreich, genannt werden, zum Normalansatz von 30 Schilling gebüsst wurde, hatten die Leute innerhalb der Gotteshausmarch für die gleichen Vergehen nur 3 Schilling zu bezahlen.

Im Röthenbacher Gericht, das wie überall 12 Richtersassen zählte, waren alle Gebietseinheiten des grossen Gerichtbezirkes angemessen vertreten: Röthenbach durch 4, Buchholterberg durch 4, Eggwil durch 2 und Kurzenberg durch 2 Richter.

Jedes Haus, in dem Feuer und Licht aufgingen, schuldete das Twinghuhn, dem die Funktion einer Gedächtnis-
marke für die Gerichtszugehörigkeit zukam. Der Weibel sammelte die Twinghühner zu Weihnachten ein. Das Twinghuhn eines Hauses, in dem sich eine Kindbetterin befand, hatte er nach altem Brauch zu würgen und der Kindbetterin zu schenken. Der Weibel lieferte darauf die Hühner dem bernischen Seckelmeister ab, der jedem Ratsmitglied zwei zukommen liess; die überschüssigen Hühner verblieben dem Weibel für seine Mühewaltung. Die Besitzer von Bauerngütern waren überdies zur Entrichtung des Gerichts-

habers verpflichtet, sofern sie sich im obrigkeitlichen Toppwald beholzen durften.

Der Vollständigkeit halber sei nur kurz erwähnt, dass nach der Reformation auch zu Röthenbach ein Chorgericht seine Tätigkeit aufnahm.

Mit der Schaffung dieser obrigkeitlichen Organe – Gericht und Chorgericht – besass Röthenbach die landesübliche bernische Verwaltungsorganisation, die in den Grundzügen bis 1798 unverändert blieb.

Die Neuordnung von 1529 machte in der Kirchgemeinde gewisse unangenehme Entscheide notwendig. So war den Kirchgenossen von Röthenbach nach der Reformation nicht zuzumuten, beide Kirchen, die Leutkirche zu Würzbrunnen und die Klosterkirche im Talgrund, zu unterhalten. Da sie in der Frage der Aufhebung der einen Kirche begreiflicherweise nicht einig wurden, entschieden Schultheiss und Rat erstmals 1529 und wiederum 1540 zugunsten von Würzbrunnen. «die haben die obere als die rechte uralte Pfarrkirche bleiben lassen . . . die untere soll geschlossen werden», meldet das Röthenbacher Pfrund-Urbar von 1544. Spätere Vorstösse, welche die Talkirche doch noch zur Pfarrkirche machen wollten, seien hier übergangen. Ihr Schicksal war besiegelt, als der Landvogt von Signau von der Obrigkeit 1554 den Auftrag erhielt, sie zu verkaufen. Kirche und Kirchhof gingen in der Folge an einen Peter Müller über, der im ehemaligen Pfrundhaus eine Wirtschaft betrieb.

Das erwähnte Pfrundhaus hatte seinen Standort im Tal auf einer Hofstatt un-

ten am Kirchhof. Es war im Zeitpunkt der Reformation « ein neues grosses Haus mit zwei Stuben und allerlei Gemächern, dass ein Kilchherr und ein Vogt darin wohnen können» Der Umstand, dass der damalige Prädikant Wilhelm von Enge zu Martisegg wohnte, wo er einen Hof bewirtschaftet, leistete einem etwas kurzsichtigen Beschluss der Obrigkeit Vorschub. Mit der Begründung, « dass es nicht angehe, dass ein Vogt und Predikant beieinander wohnen», schritt man zum Verkauf des Pfrundhauses. Wahrscheinlich schon 1528, bevor 1529 der ständige Landvogteisitz auf Schloss Signau eingerichtet wurde. Dies sei geschehen, hält der Urbarschreiber Glaner mit etwas maliziösen Worten fest: «Ungeachtet, dass man nicht gewusst, wo man den Predikanten hinsetzen sollte, also ist ein Wirtshaus daraus geworden» Als dann 1532 eine Ratsbotschaft nach Röthenbach kam, um das neue Urbar aufzunehmen, so musste die Obrigkeit ein anderes Haus kaufen und es später unter erheblichen Kosten zum Pfarrhaus ausbauen.

4. Die ursprüngliche Markgenossenschaft der Röthenbacher Höfe und ihre Auflösung

Es mag nützlich sein, diesen Abschnitt über die eigenartige mittelalterliche Flurgenossenschaft zu Röthenbach mit einigen Hinweisen auf die Siedlungsgeschichte des Emmentals einzuleiten.

Nach den Ergebnissen der Ortsnamenforschung zu schliessen, ist das Em-

mental als alemannisches Kolonialland zu betrachten (Vgl. Fritz Zopfi²); denn keltisch-römische oder gar ältere Siedlungen sind weder durch Ortsnamen bezeugt noch konnten solche bisher archäologisch festgestellt werden. Das Hügelland der Emme ist zu nicht näher bekannter Zeit vom tieferen Mittelland und vom Aaretal her, vermutlich in drei verschiedenen Etappen, besiedelt worden. So wenigstens könnte man sich den Vorgang anhand der mittelalterlichen Adelsherrschaften vorstellen. Die erste alemannische Ausbaustufe begnügte sich noch mit dem Rand des Hügellandes. Dies ist die Zone der Dorfsiedlungen und kleinräumigen Adelsherrschaften, auf denen im 12. Jahrhundert zähringische Gefolgsleute sass. Hier sind teilweise keltisch-römische Vorläufer der alemannischen Dorfsiedlungen denkbar, deren Stammburgen – Sumiswald, Lützelflüh-Brandis und Signau – in oder westlich jener eiszeitlichen Geländefurchen standen, die das Hügelland in nordsüdlicher Richtung queren, in denen heute Rothbach-Griesbach, Grüne, Emme, Schüpbach und Kiesen verlaufen. Diese grossen Adelsherrschaften sind vielleicht so entstanden, dass hier noch ungerodetes Königsland an einige wenige adlige Lehensträger ausgegeben wurde. Auf den Talterrassen und an anderen topographisch günstigen Stellen entstanden hier die Siedlungen der zweiten Stufe. Von der vorhin erwähnten Geländelinie aus wurde schliesslich in der dritten Stufe die Besiedlung des östlich anschliessenden kräftiger bewegten Oberemmentaler Hügellandes in Angriff genommen.

Vermutlich schritten dabei die adligen Besitzer des Grund und Bodens zu Klostergründungen, um der noch schwachen Besiedlung in zwei abgelegenen Nebentälern der Ilfis und obersten Emme auszuhelfen. So entstanden etwa im ersten Drittel des 12. Jahrhunderts die Benediktinerabtei am Trubbach und das Cluniazenser-Priorat am Röthenbach, was nicht unbedingt so verstanden werden muss, als ob die Rodungsarbeit in diesen Tälern überhaupt erst jetzt eingesetzt hätte. Wichtiger ist uns die Feststellung, dass die Prioratskirchen Trub und Röthenbach-Würzbrunnen keine Dörfer um sich schafften, während die mittelalterlichen Kirchen des Emmentals sonst Mittelpunkte von Kirchdörfern waren, die echte Dorfgemeinschaften im Sinne eines agrarischen Organismus darstellten.

Also Trub und Röthenbach reine Einzelhofgebiete? Bei Trub sprechen die Quellen des 16. Jahrhunderts nicht gegen diese Annahme, bei Röthenbach jedoch verhält es sich anders. Das 1532 und 1544, also in zwei Anläufen, aufgenommene Pfrund-Urbar von Röthenbach fiel zufälligerweise gerade in eine Zeit des Umbruchs der Flurorganisation, so dass die älteren Verhältnisse noch festgehalten wurden.

Bloss nach der Streulage der Gehöfte beurteilt, sind freilich auch die fünf ursprünglichen Höfe innerhalb der Gotteshausmarch – Röthenbach, Fam bach, Rügsegge, Martisegg und Ryffer segge – Einzelhöfe gewesen. Falls jedoch der Einzelhof als eine in sich abgeschlossene bäuerliche Betriebseinheit aufgefasst wird, die über eigene

Äcker, Matten, Weiden und Wälder verfügen soll, so erfüllen die mittelalterlichen Röthenbacher Höfe diese strengen Bedingungen des echten Einzelhofes nicht mehr. Das erwähnte Urbar von 1544 sagt nämlich, das Gebiet innerhalb der Gotteshausmarch habe noch bis ins 16. Jahrhundert eine Markgenossenschaft gebildet. Die zwischen den Höfen liegenden Rodungsreserven wurden als Gemeinbesitz betrachtet. Bei der Schaffung neuer Betriebe wurden diese nicht als geschlossene Einzelhöfe abgetrennt, sondern alle Höfe, alte und neue, blieben am Gemeinbesitz an Wald und Weide beteiligt. In den Jahren der Reformation aber setzte die Teilung der Allmend ein, und zwar spielte sich der Vorgang so ab, dass die Allmend zunächst auf die fünf alten Höfe verteilt wurde, welche, da sie schon mehrere Betriebe zählten, zu kleinen Hofnutzungsmeinden wurden. Um 1544 dann griff der Allmendteilungsprozess sogar schon weiter. Damals hatten die Bauern des Röthenbach-Hofes die Verteilung der Allmend auf die einzelnen Betriebe schon vollzogen. Das ergab zwar noch nicht arrondierte Einzelhöfe, da sich die Hinterlassenschaft der Teilungsvorgänge, die Streulage der Hofgrundstücke, nicht sofort ausmerzen liess. Die drei Bauern zu Rügsegge waren im Jahre 1544 eben dabei, dem Beispiel des Röthenbach-Hofes zu folgen. Sie hatten die Allmendanteile schon abgesteckt, aber « noch nicht voneinander gezunet », da ihr Teilungsgesuch bei der Obrigkeit noch hängig war. Die Grösse der Anteile richtete sich nach dem Viehstand, den

der einzelne Bauer auf seinem Betrieb wintern konnte.

Einschränkend muss noch bemerkt werden, dass die Verteilung der Allmend anfänglich nur den Weidgang, noch nicht die Holznutzung betraf. Immer noch durfte der Einwohner der Gotteshausmarch in deren Wäldern sein Holz schlagen und sein Kris hauen, wo es ihm beliebte. In einem späteren Zeitpunkt wurde jedoch auch der Wald von der Teilung erfasst.

Eine Voraussage des Urbarschreibers Hans Glaner erwies sich als richtig. Er zweifelte nämlich nicht daran, dass auch die Höfe Fambach, Martisegg und Ryffersegg bald zur völligen Aufteilung ihrer Allmend auf die einzelnen Betriebe schreiten würden, was dann so gründlich geschah, dass 1742 die erfahrensten alten Männer erklärten, zu Röthenbach gebe es keine Allmenden. Darf die stufenweise Aufteilung der alten Gemeinmarch der Röthenbacher Grundherrschaft als Modell für die Entstehung des Emmentaler Einzelhofes überhaupt betrachtet werden? Die Frage muss leider offen bleiben, weil die Entwicklung andernorts sicherlich bedeutend früher vor sich gegangen wäre und somit in den bernischen Urbaren noch keinen schriftlichen Niederschlag hätte finden können. Möglicherweise stellt aber Röthenbach einen Sonderfall dar, der mit dem System der Cluniazenser-Grundherrschaften zusammenhängt. Auf Grund gewisser Beobachtungen kann die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass die zu Röthenbach beobachtete Form der Umwandlung von Gemeinland in Sondereigentum der Einzel-

höfe mindestens für das Gebiet der ehemaligen Herrschaft Signau typisch sein könnte.

Ebenso bewahrheitete sich Glaners Voraussage über die Wälder. Er sah den Zeitpunkt kommen, da die Obrigkeit der unsinnigen Waldvernichtung werde Einhalt gebieten müssen. Dieser Fall trat noch im Laufe des 16. Jahrhunderts ein. Die Waldschutzpolitik der Obrigkeit fand jedoch bei den Landleuten kein Verständnis, zu tief sass ihnen die alte bäuerliche Tugend des Rodens und Reutens noch im Blute. Es ist nicht Zufall, wenn zu Röthenbach kein Zweig der altbernischen Landesverwaltung so viele Akten angehäuft hat wie gerade die Forstverwaltung. Es sei in diesem Zusammenhang noch das Kuriosum erwähnt, dass die obrigkeitlichen Waldungen des grossen Gerichtsbezirkes von Rötenbach, deren Halt um die Mitte des 18. Jahrhunderts auf 2500 Jucharten geschätzt wurde, grösstenteils (über 2200 Jucharten) unter der Verwaltung des Amtmannes auf Schloss Thun standen, obwohl diese Wälder seit 1529 in der Landvogtei Signau lagen. Auf diese Weise hatte sich die mittelalterliche Zugehörigkeit dieser Wälder zum Schloss Thun noch erhalten.

5. Die Landwirtschaft

Um 1544 war die Röthenbacher Bevölkerung noch ausschliesslich in der Landwirtschaft tätig. Das Urbar verzeichnet keinen Gewerbebetrieb. Eine früher in der Gotteshaus Herrschaft bestehende Mühle lag damals still.

Die Höhenlage und das Klima begünstigten den Körnerbau nicht. Der durchschnittliche Ertrag des Zehntens betrug damals 11 Mütt Gerste und 10 Mütt Hafer. Verzehnfacht man das Quantum des Zehntgetreides, erhält man eine Gesamtproduktion des Kirchspiels von 210 Mütt.

Es ist ein geradezu einmaliger Glücksfall, dass uns das Urbar von 1544 sogar einen Hinweis auf die Anbauweise vermittelt.

Glaner stellt den Unterschied zwischen der Dreifelderwirtschaft der Dörfer und der ganz anders gearteten Wirtschaftsweise der Röthenbacher Höfe fest. Charakteristisch für die Dörfer sind die Ackerzelgen, die dem starren Dreijahres-Anbauzyklus – Wintergetreide, Sommergetreide, Brache – unterworfen sind, und die daher ausserhalb der eigentlichen Vegetationszeit des Getreides einen dünnen Eindruck erwecken. In Röthenbach dagegen dominiert das Grün der fetten Wiesen. Ihren erfreulichen Stand bringt unser Gewährsmann mit der freien Nutzung der Grundstücke in Zusammenhang, die Ackerbau mit Wiesenbau in vorteilhaftem Wechsel vereinigte. Diese selbstverständlich noch einfache Wechselwirtschaft beschränkte sich nicht nur auf das eigentliche Kulturland. Auch verwilderter Weidgrund wurde ab und zu aufgebrochen und angesät. Da der Einzelhofbauer – anders als sein Kollege im Dorf – an keinen Flurzwang gebunden war, konnte er seine Wirtschaftsweise dem Boden und dem Klima besser anpassen. Das Ackerland lag nach ein- oder mehrjährigem Anbau zu Ägerte, d.h. es

diente einige Jahre als Wies- und Weideland, bevor es neuerdings umgebrochen wurde. Die zitierte Urbarnotiz Glaners enthält den einzigen bekannten ganz zuverlässigen Beleg für die Ägertenwirtschaft der Emmentaler Höfe, für die beschreibende Quellen erst im ökonomischen Schrifttum des 18. Jahrhunderts zu finden sind.

Glaners Bemerkung hatte nicht Selbstzweck, sie sollte nur die Behauptung bekräftigen, dass die gut bewirtschafteten Röthenbacher Höfe ihre Bodenzinse mit Leichtigkeit aufzubringen vermöchten. Wie überall war auch zu Röthenbach der im Mittelalter als unveränderliche Grundlast festgesetzte Bodenzins im Verhältnis zum immer höher steigenden Ertragswert der Höfe stark zurückgeblieben, was den Erblehenbauer auf Kosten des Lehensherrn begünstigte. In der Tat dürfte ein Bodenzins von 10 Schilling in Geld, 1½ Mütt Hafer, ½ Mäss Ziger, 1 Huhn und 20 Eiern – dies ist der gewöhnliche Bodenzinstyp zu Röthenbach – im 16. Jahrhundert für einen grossen Hof keine drückende Last mehr gewesen sein.

Durchwegs findet sich unter den Naturalien der Röthenbacher Bodenzinse der Ziger. Wir wissen von andern Grundherrschaften des Emmentals (z.B. vom habsburgischen Amt Spitzenberg zu Langnau), dass im Mittelalter der Ziger das beliebteste und, da er sogar geräuchert wurde, vermutlich auch haltbarste Milcherzeugnis gewesen ist. Sobald aber die mittelalterliche Hauswirtschaft allmählich von der Marktwirtschaft abgelöst wurde, machten Butter und Käse dem Ziger den

Rang streitig. Die immer noch in unveränderter mittelalterlicher Zusammensetzung geschuldeten Bodenzinse der Röthenbacher Höfe lassen natürlich von dieser Entwicklung noch nichts erkennen. Wie uns aber die Fachleute versichern, wurde im 16. Jahrhundert die Herstellung des fetten Emmentaler Hart-Labkäses aufgenommen. Allmählich verlagerte sich in der Röthenbacher Landwirtschaft das Hauptgewicht vom Körnerbau auf die Milchwirtschaft. Das niederschlagsreiche Obereementaler Hügelland hatte damit die ihm gemässe Nutzung des Bodens gefunden. Die an sich erfreuliche Betriebsumstellung wird hier nicht über ihre Anfänge hinaus verfolgt, vielmehr sollen ihre für das Gemeinwesen nachteiligen Folgen zur Sprache kommen.

6. Die sozialen Folgen der Umstellung auf Milchwirtschaft

Der Übergang zur Milchwirtschaft bewirkte unter anderem auch, dass die Bewirtschaftung der Alpen immer mehr Kapital erforderte. Im 17. und 18. Jahrhundert galt der Besitz einer Emmentaler Alp als vorzügliche Kapitalanlage. Als Käufer von Alpen traten neben reichen Mittellandbauern vorwiegend Angehörige der hauptstädtischen Burgerschaft auf. Da zu Röthenbach keine markgenossenschaftliche Alporganisation der Einheimischen bestand, war dem fremden Käufer der Erwerb einer Alp verhältnismässig leicht gemacht. Daher nahm die Ver-

drängung der Einheimischen aus dem Besitz der Alpen hier ein bedenkliches Ausmass an. Zur Zeit, als diese Erscheinung ihren Höhepunkt erreichte, um 1780, findet sich unter den Besitzern der 25 damaligen Röthenbacher Alpen nur ein einziger Einwohner des Kirchspiels, nämlich Hans Schenk zu Röthenbach, der eine der beiden Schwändeli-Alpen mit 12 Kuhrechten besass. Von den insgesamt 769 Kuhrechten der Gemeinde standen 541 im Besitz von Bernburgern, dazu 36 weitere im Besitz des Inselspitals zu Bern; die restlichen 180 Kuhrechte verteilten sich auf einen Thuner Bürger und sechs Bauern zu Wachseidorn, auf dem Buchholterberg, im Eggiwil, zu Signau, Ämliigen und Muri.

Ein obrigkeitliches Privileg von 1680, das der Gemeinde Röthenbach und ihren Einwohnern für alle Liegenschaften ihres Territoriums ein Vorkaufsrecht einräumte, hatte diese in gewisser Hinsicht verhängnisvolle Entwicklung nicht aufzuhalten vermocht, weil das statuierte Vorkaufsrecht der stärksten Gruppe der Käufer, derjenigen der Bernburger, gegenüber einer Ausnahmebestimmung wegen nicht angerufen werden konnte.

So entstand zu Röthenbach im 18. Jahrhundert ein Tagelöhner-Proletariat, das nicht einmal über eigene Ziegenweide verfügte. Im Jahre 1739 bewilligte die bernische Regierung den Armen in der Oberei, einige Ziegen in den obrigkeitlichen Schallenbergwald zu treiben. Die gutherzige Erlaubnis der Gnädigen Herren war später die Ursache schädlichen Geissennomadentums. Kaum war jeweilen der Schnee unter

der Frühlingssonne geschmolzen, machten sich die Oberei-Geissen zum Ärger der fremden Besitzer auf den besten Futterplätzen der Alpen über das frische Gras her. Fuhren dann die Küher mit dem Vieh auf, wick die Ziegenherde in die höher gelegenen Alpen aus, um schliesslich im Hochsommer in die Schallenbergwälder zu verschwinden. Im Herbst sodann stiegen sie nach der Abfahrt des Viehs von Alp zu Alp wieder zu Tal. Um 1782 zählte man in der Oberei über 200 Ziegen, die auf fremdem Grund und Boden, d.h. auf den Alpen oder im obrigkeitlichen Hochwald, ihr Futter suchten.

Eine ungefähr gleichzeitige Bittschrift der Gemeinde Röthenbach (1779) vermittelt folgende Angaben über die soziale Schichtung der Bevölkerung: Von 153 burgerlichen Familien lebten 85 gänzlich arme Tagelöhnerfamilien. Damals musste die Gemeinde im Durchschnitt der Jahre 65 bis 70 Arme ganz oder teilweise erhalten.

Die Entstehung der sogenannten « Herrenalpen » des Emmentals war mit der eigentümlichen Erscheinung der Kühlelei verbunden, über die wir aus der Feder von Rudolf Ramseier³ eine vorzügliche Monographie besitzen. Auch das Kühlewesen wirkte sich, wie die Verdrängung aus dem Besitz der Alpen, zum Nachteil der einheimischen Bevölkerung aus. Der fremde Alpbesitzer pflegte seinen Berg einem Kühle zu verpachten, der auf der Pachtalp seine eigene Viehherde auftrieb und die anfallende Milch auf eigene Rechnung zu Käse und Butter verarbeitete. Da der Kühle gewöhnlich keine eigenen Liegenschaften besass, quar-

tierte er sich nach der Alfabfahrt bei Bauern des Unterlandes ein, denen er das Winterfutter für seine Herde abkaufte.

Die Röthenbacher Alpen waren demnach nur in der guten Jahreszeit, und zwar vermutlich von grösstenteils fremden Kühleern, bewohnt. Es bedarf keiner weiteren Worte zum Beweis, dass die Existenz eines flottanten Bevölkerungsteils, der sich kaum zu Leistungen an das Gemeinwesen bewegen liess, die ohnehin schon bedrängte Lage der armen Berggemeinde zusätzlich erschwerte.

7. Die Gemeinde

Die zwei unterschiedlichen Gruppen von Liegenschaften, die ständig bewohnten Bauernhöfe und die Alpbetriebe, finden ihr getreues Spiegelbild in der Gemeindeorganisation. Dieser liegt als Ganzes räumlich das Kirchspiel zugrunde, das mit dem um die Güter Niederei und Oberei erweiterten Territorium der alten Gotteshausmarch genau übereinstimmt. Die Gemeinde zerfiel in sieben Unterbezirke, die sogenannten Güter, nämlich die fünf uralten Gotteshausgüter Röthenbach, Fambach, Rüeegg, Martisegg, Ryffersegg und die Güter Niederei und Oberei. Die Gliederung der Gemeinde in sieben Unterbezirke sollte eine gerechte Verteilung der Gemeindelasten ermöglichen. Die sieben Güter besaßen demnach den Charakter von Steuerbezirken, von denen jeder den siebenten Teil der Gemeindetelle zusammenlegen musste. Die Alpen, die nach

anderem System veranlagt wurden, waren von der soeben skizzierten Güterorganisation ausgeklammert.

Die Telle, zu der jeder Gemeindegensosse nach Massgabe seines Besitzes beitragen musste, konnte je nach Bedarf ein oder mehrere Male pro Jahr nach festgesetztem Schlüssel umgelegt werden. Sie stellte die Haupteinnahmequelle der Gemeinde dar. Diese bezog überdies mit obrigkeitlicher Bewilligung schon seit 1562 ein einmaliges Einzugsgeld von Leuten, die sich in der Gemeinde niederliessen, ferner seit 1624 eine Bergstelle von den auswärtigen Alpbesitzern. Des weiteren erlangte die Gemeinde 1680 von der Obrigkeit die Erlaubnis, von den nicht verbürgerten Gemeindegewohnern ein jährliches Hintersässengeld einzufordern und sogar ihre auswärts wohnenden Bürger zu Steuern heranzuziehen, was praktisch freilich mit grossen Schwierigkeiten verbunden war.

Vergleichsweise sei festgestellt, dass manche Gemeinde des tieferen Mittelandes erst spät im 19. Jahrhundert zur Erhebung von Geldsteuern übergehen musste. Zu Röthenbach, wie im Emmental überhaupt, erwies sich die völlige Aufteilung der Allmend für die Gemeinde insofern als nachteilig, als sie sich der Möglichkeit beraubt sah, den Armen auf der Allmend Pflanzland und Ziegenweide anzuweisen.

Obwohl Röthenbach über verschiedene, wenn auch offensichtlich zu wenig ergiebige Einnahmequellen verfügte, gab im 18. Jahrhundert die Entwicklung seines Gemeindehaushaltes immer mehr zu ernststen Besorgnissen Anlass.

Die im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts durch die bernische Armengesetzgebung geschaffene heimatörtliche Armenpflege bedeutete für Röthenbach eine fast untragbare Bürde, von der erst das Schenk'sche Armengesetz von 1857 Entlastung bringen sollte. Wie in solchen Fällen etwa üblich, führte der missliche Stand der Finanzen zu einer Überprüfung der Institutionen, aus der schliesslich organisatorische Verbesserungen hervorgingen. Auch auf dem Gebiet des Gemeindegewesens hält Röthenbach für uns eine Überraschung bereit. Es schuf 1739 ein neues Gemeindeglement. Dieses Reglement war von der Gemeinde an drei verschiedenen Versammlungen erarbeitet worden, wobei der Landvogt von Signau, der dem Werk kräftige Unterstützung lieh, vor der dritten Gemeindeversammlung von der Kanzel aus alle Hausväter dringend zur Teilnahme auffordern liess. Nachdem die neue Gemeindeordnung den Gemeindegensossen zum drittenmal vorgelesen und von ihnen einstimmig angenommen worden war, wurde sie dem bernischen Kleinen Rat eingereicht, welcher sie auf ein empfehlendes Gutachten der Vennerkammer hin am 27. Januar 1739 genehmigte.

Worin bestanden die Mängel der frühern Ordnung? Hauptursache des unbefriedigenden Funktionierens der Gemeindepolitik war die schlechte Stimmbeteiligung der Bürger, die also nicht eine Erfindung unserer Tage ist. Sie ermöglichte es gerissenen Gemeindegensossen, an der Gemeindeversammlung mit Hilfe von rechtzeitig informierten Freunden und Nachbarn

eigennützige Beschlüsse durchzudrücken. Zur Abstellung dieser Praktiken wollte nun die Gemeinde dafür sorgen, der Gemeindeversammlung alle Teile der Gemeinde gleichmässig vertreten waren. Mit ihren eigenen Worten: « Weilen die Gemeind arm und an der Wilde ist, dass die meisten Leut sich mit ihrer Hand Arbeit müssen ernähren, und man ihnen nicht von der Gemeind aus vermag, an die Gemeinden zu gehen, zu belohnen, so hat also eine Gemeind von bestens wegen vermeint, dass es genug wäre, wann von jedem Gut zwei Männer an die Gemeind gehen. Wann aber Güter wahren, die es nicht zweien Männern vertrauen wollten, so können sie alle erscheinen, aber kein Gut mehr Stimmen geben als das andere. »

Nach neuer Ordnung musste nun jeder der sieben Güterbezirke der Gemeinde vier Mann ernennen, von denen zwei unter angedrohter Busse die Gemeindeversammlung besuchen mussten. Wählbar waren alle in bürgerlichen Ehren stehenden Männer, also auch Hintersässen; Armengenössigkeit schloss allerdings vom Stimmrecht

aus. Die Wähler des einzelnen Gutes konnten ihren Delegierten für die einzelnen Gemeindegeschäfte Instruktionen erteilen. Der Gemeindeversammlung durften alle Gemeindegossen beiwohnen, die der Gemeinde gegenüber ihre Verpflichtungen erfüllt hatten; zur Abstimmung waren jedoch nur die 14 Ausgeschossenen der 7 Güter berechtigt.

Man kann sich fragen, ob diese Gemeindeordnung als repräsentativ-demokratisch anzusprechen sei. Nach der Konzeption ihrer Schöpfer gewiss nicht, denn die 14 Ausgeschossenen waren ihrer Meinung nach nicht die Vertretung der Gemeindebürger, sondern das Plenum selbst, die Gemeindeversammlung. Nach dem Empfinden dieser Einzelhofbauern wurde die Gemeinde durch die gleichmässige Anwesenheit der Güter dargestellt und nicht durch einen bestimmten Personenkreis. Immer nach althergebrachtem korporativem Denken verhaftet, sahen sie im Hof, nicht im einzelnen Menschen, die Stütze der Gemeinde.

¹ Gotthelf, 1841, Die drei Brüder.

² Fritz Zopfi, Zur Siedlungsgeschichte, in «Das Emmental, Land und Leute», Langnau 1954.

³ Das altbernische Küherwesen, Bern 1961.